

Werk

Titel: Vermischtes

Ort: Berlin

Jahr: 1899

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0001 | log84

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

werden müssen. In Frankreich wie in Italien stehen jährlich über 2 Millionen Franken im Etat; in Preußen z. B. werden zwar alljährlich für einzelne Denkmäler hohe Summen ausgeworfen, und die Provincialverwaltungen, zumal im Westen, haben mit nicht genug zu rühmender Opferwilligkeit sich der Pflege der Kunstdenkmäler angenommen; dem Cultusminister aber steht jährlich für diese Zwecke nur der ärmliche Betrag von 18 000 Mark zur Verfügung. In Preußen ist wenigstens auf eine baldige Wandlung zu hoffen. Der Finanzminister v. Miquel hat schon am 15. März 1892 im preussischen Abgeordnetenhaus erklärt, die Finanzverwaltung würde schon damals größere Summen für die Erhaltung der älteren Denkmäler ausgeworfen haben, wenn es nicht erforderlich gewesen wäre, zuerst die Grundlagen für diese ganze Einrichtung zu schaffen. Nun, diese Grundlagen sind jetzt geschaffen, die neue Organisation ist längst in allen Provinzen ins Leben getreten: es steht nichts mehr im Wege, daß der Finanzminister jetzt sein vor dem Abgeordnetenhaus und vor dem Lande verpfändetes Wort einlöst.

Die Resolution, zu der die Commission, wie in dem mehrfach angezogenen Berichte auf S. 105 schon mitgeteilt wurde, gelangt ist, hat folgenden Wortlaut:

„Der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine erkennt dankbar an, daß die deutschen Staaten in richtiger Würdigung der außerordentlichen Bedeutung und des unschätzbaren Werthes der geschichtlichen und kunstgeschichtlichen Denkmäler in den letzten Jahren sich deren Erhaltung und Pflege in fortschreitendem Maße angenommen haben; er richtet aber wiederholt an sie die dringende Bitte, diesen Bestrebungen, welche für die geschichtlichen Wissenschaften und für die Erhaltung des nationalen Sinnes eine Lebensfrage darstellen, weitere Förderung durch gesetzliche Regelung, Ausbildung und Erweiterung der ihnen gewidmeten Organisation und Aufwendung größerer Geldmittel angedeihen zu lassen.

Der Gesamtverein erachtet es für nothwendig, daß die zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften den folgenden Grundgedanken entsprechen:

1. Ein unbewegliches Denkmal von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung, das sich im Besitz des Staates oder irgend einer Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechtes befindet, darf ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht zerstört und nicht wiederhergestellt, wesentlich ausgebessert oder verändert, noch wesentlich dem Verfall überliefert werden.

2. Ein beweglicher Gegenstand von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung, der sich im Besitz des Staates oder irgend einer Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechtes befindet, darf ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht veräußert und nicht wiederhergestellt, wesentlich ausgebessert oder verändert werden.

3. Archäologische Ausgrabungen oder Nachforschungen irgend welcher Art dürfen auf Grund und Boden im Besitz des Staates oder irgend einer Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechtes nicht unternommen werden ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

4. Im Eigenthum von Privaten stehende, unter ihren derzeitigen Eigentümern gefährdete, unbewegliche Denkmäler von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung und im Eigenthum von Privaten befindlicher Grund und Boden, der archäologisch werthvolle unbewegliche oder bewegliche Denkmäler birgt, können enteignet werden.

Auf gesetzliche, dem letzten Punkt entsprechende Bestimmungen glaubt der Gesamtverein im Einverständnis mit allen Kunst- und Geschichtsfreunden des Vaterlandes den größten Werth legen zu sollen, weil durch sie allein zahllose, bisher des Schutzes völlig entbehrende Denkmäler und Gegenstände der Zerstörung, der Verunstaltung und der Verschleuderung entzogen werden können.

Als wichtiges Hilfsmittel, insbesondere für die in der Denkmalpflege thätigen Behörden und für die Aufklärung weiterer Kreise, empfiehlt der Gesamtverein die zuletzt in den Gesetzgebungen von England, Frankreich und Rumänien mit gutem Erfolg zur Anwendung gekommene Klassirung der Denkmäler, ohne jedoch den staatlichen Schutz irgendwie einseitig auf die klassirten Gegenstände beschränkt wissen zu wollen.

Der Gesamtverein weist hin auf die Ergänzung der behördlichen Organisation durch die in verschiedenen Staaten mit bestem Erfolg thätigen freiwilligen Mitarbeiter (Pfleger, Correspondenten), sowie auf die bedeutende Unterstützung, welche der gesamten Denkmalpflege durch die Heranziehung der überall vorhandenen Geschichts- und Alterthumsvereine erwachsen kann.

Der Gesamtverein erachtet es endlich für unerlässlich, daß in jedem Staate bei weitem größere Mittel für die Erhaltung und Wiederherstellung der Denkmäler, als bisher geschehen, aufgewendet werden und daß überall thunlichst feststehende hierfür bestimmte Summen alljährlich in den Etat eingesetzt werden.“

Malsgebend für die Abfassung dieser Resolution war die Erwägung, daß in Anbetracht der gänzlich verschiedenen durch Verfassung und Recht geschaffenen Grundlage in den einzelnen Bundesstaaten, die zumal auch durch die verschiedene Stellung zu den einzelnen Kirchengesellschaften gegeben war, und angesichts der ganz verschiedenen in den einzelnen Staaten vorliegenden Versuche und Ansätze zur selbständigen Lösung der Fragen es sich nicht darum handeln könne und dürfe, für die gesetzliche Regelung des Denkmälerschutzes auf Einzelheiten bezügliche Vorschläge zu machen und etwa einen vollständigen Gesetzentwurf vorzulegen. Damit wäre zugleich die Zuständigkeit des Ausschusses und des Gesamtvereins durchaus überschritten worden. Die Entschliessung enthält für eine Denkmäler-Schutzgesetzgebung nur vier allgemeine Leitsätze, die sich ungefähr mit den Grundsätzen des im Aufbau und in der knappen und generellen Ausdrucksweise klassischen französischen Gesetzes vom 30. März 1887 decken und dem Hauptinhalte der übrigen neueren Schutzgesetze entsprechen. Zumal die Möglichkeit der Anwendung des Enteignungsrechts auf geschichtliche Denkmäler würde vom allergrößten Werthe sein. Die Gesetzgebungen von Italien, Frankreich, Ungarn, England, der Türkei, Griechenland haben dieses wichtigste Geschenk längst auch ihren Denkmälern gemacht. Ortsstatute, wie sie aus Anlaß von Einzelfällen in manchen deutschen Städten erlassen sind — in Hildesheim und zuletzt noch in Nürnberg (5. April 1899) —, können nur einen vorübergehenden und zweifelhaften Schutz bieten; ihr Inslebenreten beweist gerade die Nothwendigkeit eines eigentlichen Schutzgesetzes. Auch auf die Klassirung der Denkmäler, wie sie außer in Frankreich mit bestem Erfolge in England und Rumänien durchgeführt ist, konnte hingewiesen werden, freilich darf die Klassirung nur ein Hilfsmittel sein, der staatliche Schutz darf nicht einseitig auf die so klassirten Denkmäler beschränkt werden. Im Deutschen Reich erfreuen sich ja heute noch Elsass und Lothringen der alten französischen Einrichtung des *classement*.

Für das nächste Jahr stehen, wie auch schon mitgeteilt, weitere fruchtbare Verhandlungen bevor. Zum ersten Male soll allen Beteiligten, den Vertretern der Regierungen, den Organen der Denkmalpflege, den Architekten und Künstlern, den Archäologen und Kunstgeschichtsforschern und allen Anhängern der Sache die Möglichkeit zu freiem Austausch und zu ungehinderten Berathungen gegeben werden. Der Vertreter der Königlichen sächsischen Regierung, Geh. Regierungsrath Roscher, konnte die Mittheilung machen, daß seine Regierung beabsichtige, im nächsten Jahre im Anschluß an die in Dresden geplante Deutsche Bauausstellung Einladungen an die Regierungen der deutschen Staaten ergehen zu lassen und sie zu bitten, Abgeordnete für eine eingehende Verhandlung über die Fragen der Denkmalpflege nach Dresden zu entsenden — zunächst um sich selbst über fremde Einrichtungen und über die Anschauungen in betreff der Ausführung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten zu unterrichten. Damit wäre zugleich eine Art allgemeinen deutschen Congresses für Denkmalpflege geschaffen. In Aussicht genommen ist, diese Zusammenkunft unmittelbar vor der nächsten Hauptversammlung des Gesamtvereins anzusetzen, die im Jahre 1900 gleichfalls nach Dresden einberufen ist. Der sächsischen Regierung gebührt aufrichtiger Dank, daß sie hier den ersten Schritt gethan hat und auf geweihtem geschichtlichen Boden für gemeinschaftliches Vorgehen eine Stätte und eine Gelegenheit schaffen will.

Paul Clemen.

Vermischtes.

Zur Verhütung einer Verunstaltung der älteren Stadtheile Hildesheims hat der Magistrat dieser Stadt kürzlich eine Polizeiverordnung erlassen, die auf S. 74 u. f. d. Bl. im Wortlaut abgedruckt ist. Um namentlich auch den kleineren Bauunternehmern die Anwendung dieser neuen Vorschrift zu erleichtern, beabsichtigt der „Verein zur Erhaltung der Kunstdenkmäler Hildesheims“, an dessen Spitze der hochverdiente Oberbürgermeister Struckmann steht, Vorderansichten von Häusern aller Art (Wohnhäuser, Geschäftshäuser mit und ohne Läden, Nebengebäude), von Thorwegen, Einfriedigungen, Schildern usw. herauszugeben, welche den neuen Vorschriften entsprechen und als Vorbilder für neu zu errichtende Bau-

werke dienen können. Um hierfür geeignete Vorlagen zu gewinnen, hat der Verein unter den deutschen Künstlern einen Wettbewerb ausgeschrieben, in welchem 20 Entwurfszeichnungen der gedachten Art bis zum 15. April 1900 einzureichen sind. Die Preise betragen 1500, 1000 und 600 Mark, Ankauf weiterer Einzelentwürfe zum Preise von je 30 Mark bleibt vorbehalten; das Preisgericht besteht aus den Architekten Prof. Hehl in Berlin, Prof. Mohrmann in Hannover und Stadtbaumeister Schwartz in Hildesheim, dem Major a. D. Buhlers in Hildesheim und aus dem Oberbürgermeister der Stadt. Die näheren Bedingungen — dem Ausschreiben sind die eingangs erwähnte Polizeiverordnung und ein Auszug aus der Bau-

ordnung Hildesheims beigefügt — können vom Stadtbauamte in Hildesheim bezogen werden (s. d. Anzeigenthail d. Nr.).

Das Rathhaus in Wernigerode ist jedem Besucher des Harzes als eines der ältesten und schönsten Fachwerkhäuser bekannt. Dieses bedeutsame Bauwerk ist ein trauriger Zeuge dafür, wie schweren Schaden unsere vaterländischen Denkmäler, selbst die im öffentlichen Besitze befindlichen, unter dem Bestreben, sie „wiederherzustellen“, erlitten haben. Dem guten Willen zu würdiger Herstellung steht leider nur in seltenen Fällen eine ausreichende Sachkenntnis zur Seite. Die 1494 bis 1498 ausgeführte Front des Rathhauses wird von zwei schlanken Thürmen eingeschlossen: das hohe Erdgeschloß ist aus Bruchsteinmauerwerk, das nur müßig hohe Obergeschloß aus überkragendem Fachwerk hergestellt. Zwischen den beiden Thürmenschoßs ehemals das Dach weit vor, einen kräftigen Schatten über die Front werfend. Um das Jahr 1875 fühlte man sich bemüßigt, den kecken Vorsprung zu beseitigen, die Schieferbekleidung von dem obersten Geschloß der Thürme abzunehmen und das Fachwerk mit veränderten Fenstern freizulegen. Sodann wurde auch die doppelarmige, zum Portal emporführende Freitreppe mit Geländer und Pfosten eingefast; ein malerischer, wenn auch künstlerisch geringwerthiger Anbau an der linken Seite der Front wurde niedergelegt. So hatte man den alten Bau von Kopf bis Fuß zurechtgestutzt, das er nicht mehr eigenwillig von den neuerdings um ihn herum entstandenen Bauten abstach. Aber ein reizvolles Stadtbild, um dessen Erhaltung der Conservator v. Quast sich damals lebhaft bemüht hatte, war dahin“).

Aus Besorgniß, das Mauerwerk und die Hölzer, die schon vier Jahrhunderte dem Wetter widerstanden hatten, könnten endlich verderben, überzog man dann im Jahre 1894 das ganze Bauwerk, den Bruch- und den Werkstein, die Hölzer und die Putzflächen der Gefache mit deckendem Oelfarbenanstrich. Bei dem lebhaften Fremdenverkehr der Stadt blieb dies nicht lange unbemerkt. Von den Staatsbehörden zur Rechenschaft aufgefordert, gab die Stadtverwaltung an, daß sie sich nicht bewußt gewesen sei, eine wesentliche Veränderung des Bauwerkes im Sinne des § 50, 2 der Städteordnung von 1853 vorgenommen zu haben. Allein was half der in den Acten entfesselte Sturm! Der am Bauwerk angerichtete Schaden war nicht wieder gut zu machen.

Sehr überraschend kommt jetzt die Nachricht, daß die Stadtverwaltung beabsichtige, den auf der rechten Seite der Front unter einem stumpfen Winkel sich anschließenden Flügel, die sogenannte Rathswaage, umzubauen. Dieser besteht wie der Hauptbau aus Bruchsteinmauerwerk mit aufgesetztem Fachwerk, ist aber älter als jener. Man möchte in dem Flügel einen neuen Sitzungssaal der Stadtverordneten einrichten und zu diesem Zwecke, um die nöthige Höhe zu gewinnen, die Balkenlage über dem Erdgeschloß herausnehmen. Damit würde aber das Fachwerk des Obergeschosses, welches sich über den Balkenköpfen aufbaut, bedenklich gefährdet werden. Man sollte glauben, daß die Stadtverwaltung aus den üblen, früher gemachten Erfahrungen endlich eine Lehre ziehen und sich des letzten Fachwerkbaues, den Wernigerode aus gothischer Zeit besitzt, nicht leichtfertig berauben würde. Das Innere des Flügels befindet sich jetzt in einem wenig würdigen Zustande. Man sollte aber unter allen Umständen die alte Geschloßtheilung erhalten und den Flügel nur angemessen instandsetzen. Im übrigen wird die Stadtverwaltung besser thun, den Sitzungssaal in dem leider bereits umgebauten Hauptbau zu belassen und in der Nachbarschaft des alten Rathhauses ein anderes Haus zur Unterbringung von Geschäftsräumen zu erwerben. Diesen Rath könnte man auch mancher anderen Stadtverwaltung erteilen, der ihr mittelalterliches Rathhaus zu klein geworden ist, und die, um dem augenblicklichen Bedürfnis zu genügen, das alte Bauwerk verdirbt, ohne sich doch der Beschaffung eines Neubaus auf die Dauer entziehen zu können.

Bestätigung. Der bisherige auftragweise mit dem Amte des Provincialconservators für Sachsen betraute Dr. O. Doering in Magdeburg ist vom Cultusminister als Conservator der Denkmäler der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Der „Kump“ auf dem Markte in Brilon, das Wahrzeichen der alten Hansestadt und einstigen Hauptstadt des Herzogthums Westfalen, scheint vom Erdboden verschwunden zu sein. Wenigstens sucht der mit dem alten Marktbede Vertraute jetzt vergebens nach dem mit bemerkenswerthen Steinhauereien bedeckten Brunnenbecken, das nach seiner Erinnerung dem Rathhause gegenüber den vor diesem sich erstreckenden Marktplatz zierte. Den mit einem Heiligenbilde

^{*)} Puttrich, Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen II, 2, Lief. 31 u. 32 (1848), Taf. 2 u. 10, mit einer Ansicht des alten Zustandes. — Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen Heft 7 (1883), S. 126. — Deutsche Bauzeitung 1894, S. 363 u. 388 mit den Lichtbildern des früheren und des jetzigen Zustandes.

gekröntem Brunnenstock zwar, der sich inmitten des Beckens erhob, erblickt er, und sieht er näher zu, so entdeckt er auch das Becken selbst, in die Erde vertieft oder vielmehr durch eine Aufhöhung des Platzes fast vollständig verschüttet. Verwundert fragt er sich, wie das zugegangen, — die Antwort wird ihm, sobald er sich weiter auf dem Platze umschaute. Auf diesem ist an der dem Rathhause gegenüberliegenden Schmalseite vor kurzem dem aus Brilon stammenden bekannten Juristen Heinrich Eduard Pape ein Denkmal errichtet worden. Nicht ein schlichtes Standbild auf einfachem Sockel, wie sich's in dieser Umgebung geziemt hätte, sondern ein anspruchsvoller und dabei unschöner architektonischer Aufbau in Gestalt einer durchbrochenen, obeliskengekrönten Wand, vor deren Mitte unten der Gefeierte in sitzender Stellung, gänzlich erdrückt von der Masse der ihn umgebenden Architektur, aufgestellt ist. Um diese einen guten Theil der Marktbreite einnehmende Denkmalwand nun vorzubereiten, hat man den in der Breitenrichtung abfallenden Platz auf den größten Theil seiner Länge und Breite aufgehöhrt, und mit dieser plattformartigen Aufhöhung, die von den ringsum liegendebliebenen, nunmehr zu Straßen gewordenen Markttheilen mittels eingeschnittener Stufen erstiegen wird, hat man den Kump ohne Federlesen einfach eingeschüttet.

Man sollte es kaum für möglich halten, daß eine solche Barbarei heutzutage möglich wäre. Und was ist mit dieser „Verschönerung“, auf die die Betheiligten stolz zu sein scheinen, erreicht? Der Marktplatz mit seinem warm pulsenden Leben, ans Herz gewachsen, unentbehrlich fast geworden der Einwohnerschaft sowohl wie der Bevölkerung der Umgebung, ist zu Grunde gerichtet zu gunsten einer frostigen, gespreizten Anlage, die in die bescheidene Landstadt nicht hineingehört. Das Platzbild mit seinen einfachen, aber in die Verhältnisse passenden Häusern ist verdorben; einem Theile der Anwohner ist durch die Denkmalwand und die Pflanzung in deren Rücken der Blick auf den Platz verbaut und das Geschäft geschädigt; und was das schlimmste ist: der Kump, das ehrwürdige geschichtliche Erinnerungsmal der Stadt, ist mißhandelt, die volkstümlichen Umzüge um sein Brunnenbecken müssen eingestellt werden, und verloren geht wieder einmal ein Stück von dem, was einem Orte Farbe giebt und Sonderart und deutsch-heimisches Bewußtsein.

Von der Einsicht der Einwohnerschaft Brilons darf erwartet werden, daß der begangene Fehler sobald wie möglich gut gemacht, der Kump wieder freigegraben und der abgeschmackte Denkmalplatz auf ein Mindestmaß eingeschränkt wird, damit die alten Sitten und das fröhliche Marktgetriebe wieder zu ihrem Rechte kommen. Das freilich, was vor allem Noth thäte, die Entfernung und Versetzung des neuen Denkmals an einen anderen Platz, wird leider wohl immer ein frommer Wunsch bleiben.

Zur Erhaltung des Rathhauses in Luzern. Mit Bezugnahme auf unsere Mittheilungen auf S. 72 d. Bl. können wir zu unserer Freude heute erwähnen, daß der Umbau nach den Plänen des Architekten J. Gros in Zürich nicht ausgeführt wird. Der Stadtrath von Luzern hat vielmehr schon seit einiger Zeit einen dreigliedrigen Ausschuß zum Studium der Frage einer würdigen Erhaltung des schönen Bauwerkes ernannt. Die Namen der Mitglieder dieses Ausschusses bürgen dafür, daß die Art und Weise der Erhaltung vollständig nach den Grundsätzen der Denkmalpflege vorgeschlagen werden und voraussichtlich auch erfolgen wird. Es ist also begründete Aussicht vorhanden, daß der schöne, malerische Bau an der Reufs auch fürderhin der kunstliebenden Welt erhalten bleibt.

Neidkopf. Es ist die Vermuthung ausgesprochen und durch Belege wahrscheinlich gemacht, daß der Neidkopf, der mit seinen verzerrten Zügen ein bekanntes Wahrzeichen an einem Berliner Hause bildet, der aber auch an anderen Stellen Deutschlands vorkommt, ursprünglich ein Sinnbild des Schutzes gegen feindliche Gewalten sei. Ist diese Vermuthung richtig, dann müssen sich dergleichen Köpfe auch an älteren Befestigungen finden, und in der That ist es Schreiber dieser Zeilen vor einigen Wochen gelungen, solche — leider stark zerstört — an zwei Thoren der alten Reichsstadt Rothenburg o. d. T. festzustellen. Es dürfte gewiß verdienstlich sein, weitere Beobachtungen zu machen und an geeigneter Stelle zu veröffentlichen, um für manche vielleicht in Vergessenheit gerathene Bildwerke den Denkmalwerth wieder zu erhöhen.

R. M.

Inhalt: Pflichten der Denkmalpflege. — Die St. Johanniskirche in Magdeburg. — Wand- und Gewölbebemalungen in Nordelbingen. — Die Hauptversammlung der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine in Straßburg am 27. und 28. September. — Die Verhandlungen über Denkmalschutz und Denkmalpflege auf der Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine in Straßburg. — Vermischtes: Wettbewerb des Vereins zur Erhaltung der Kunstdenkmäler Hildesheims. — Rathhaus in Wernigerode. — Dr. Doerings Bestätigung als Provincial-Conservator. — Der „Kump“ auf dem Markte in Brilon. — Erhaltung des Rathhauses in Luzern. — Neidkopf.

Für die Schriftleitung verantwortlich: O. Hofsfeld, Berlin.
Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin. Druck von J. Kerskes, Berlin.